

Allgemeine Leistungsbedingungen für die Beseitigung/Verwertung von Abfallstoffen

1. Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin übernimmt mit sofortiger Wirkung die Abfuhr der im Bereich der Auftraggeberin anfallenden Abfallstoffe nach Maßgabe dieses Vertrages. Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Abfallstoffe, die von der Auftraggeberin auf der Vorderseite näher bezeichnet werden. Andere als diese bezeichneten Stoffe dürfen nicht in die Behälter verfüllt werden.

2. Aufstellen der Behälter

Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin geeignete Behälter zur Sammlung der Abfallstoffe zur Verfügung. Diese Behälter bleiben im Eigentum der Auftragnehmerin und werden gegen Berechnung der umseitigen Grundgebühr zur Verfügung gestellt.

Die Auftraggeberin hat für die Aufstellung des Behälters einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Ihr obliegt es, den Behälter an dieser Stelle zu befüllen, pfleglich zu behandeln und zu sichern. Bedarf die Aufstellung des Behälters einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese die Auftraggeberin, die auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich ist. Die Auftraggeberin haftet für Schäden am Behälter oder bei Verlust desselben. Erforderliche Umladungen gehen zu Lasten der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin ist jederzeit berechtigt, den Behälter gegen ein anderes Gefäß auszutauschen. Im Falle der Beendigung dieses Verfahrens ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Behälter unverzüglich abzuholen.

3. Abfuhr- und Beseitigungspflicht / abfallrechtliche Verantwortung

Die Übernahme der Abfallstoffe setzt eine wirksame Annahmeerklärung sowie einen wirksamen Vertrag für diese Stoffe voraus. Mit ihrer Übernahme gehen Abfallstoffe in das Eigentum von WEBA über. Die Pflicht der Auftragnehmerin ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, Streik, Demonstrationen usw.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Diesen Gründen steht es gleich, wenn bei Abschluss dieses Vertrages vorkommende bzw. vorausgesetzte Entsorgungsmöglichkeiten der Auftraggeberin in Zukunft nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Solange die Pflicht zur Übernahme der Abfallstoffe ruht, ist die Auftraggeberin berechtigt, die Abfallstoffe auf eigene Kosten unter Verwendung der ihr überlassenen Behälter durch Dritte beseitigen oder verwerten zu lassen. Ist das Leistungshindernis innerhalb von drei Monaten seit Anzeige nicht ausgeräumt, sind beide Seiten zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Schadenersatz- oder Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch der Auftraggeberin ist nicht übertragbar.

Die durch die Auftragnehmerin übernommenen Leistungspflichten entbinden die Auftraggeberin nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu beseitigenden bzw. zu verwertenden Abfallstoffe. Alle Maßnahmen, die die Auftragnehmerin neben der eigentlichen Entsorgungsleistung trifft (z. B. Probe, Analyse usw.), dienen ausschließlich der Erfüllung der der Auftragnehmerin obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten. Rechtsansprüche der Auftraggeberin oder Dritter begründen sie nicht.

Die Auftraggeberin ist für die richtige Deklaration der anfallenden Abfallstoffe allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung von WEBA zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen. Die Auftraggeberin trägt dafür Sorge, dass die Voraussetzungen für die Verwendung eines Sammelentsorgungsnachweises gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 NachwV eingehalten werden. Danach dürfen die einzusammelnden Abfälle je Abfallschlüssel und Kalenderjahr 15 t nicht übersteigen. Soweit WEBA den Auftraggeber bei Erstellung der verantwortlichen Erklärung berät, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortlichkeit freistellt. WEBA ist berechtigt, die Annahme von Abfallstoffen, die von ihrer Beschaffenheit von Inhalt der verantwortlichen Erklärung abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten zu berechnen.

4. Termine

Die Behälter werden, wie umseitig vereinbart, entleert. Bei Nichteinhaltung der Termine durch die Auftragnehmerin gilt folgendes: Falls die Verzögerung nicht von der Auftragnehmerin zu vertreten ist, bleibt der Vertrag mit allen Rechten und Pflichten bestehen, soweit nicht die Regelung Nr. 3 eingreift.

Bei einer von der Auftragnehmerin zu vertretenden Verzögerung hat die Auftraggeberin das Recht, der Auftragnehmerin eine angemessene Nach-

frist zu setzen und auch deren fruchtlosem Ablauf den Vertrag zu kündigen. Alle weitergehenden Ansprüche der Auftraggeberin sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Termine durch die Auftragnehmerin ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

5. Zahlung

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mangels abweichender Vereinbarung beziehen sie sich lediglich auf die eigenen Leistungen der Auftragnehmerin, umfassen also nicht etwaige bare Auslagen, Gebühren für behördliche Genehmigungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden der Auftraggeberin gesondert in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig. Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist sofort nach Empfang ohne Abzug zu bezahlen.

Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen der Auftragnehmerin ab Zugang der ersten Mahnung Verzugszinsen zum banküblichen Zinssatz zu.

6. Vergütungsanpassung

Ändern sich die der Kalkulation der Vergütung zugrunde liegenden Kosten, ist der Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen. Diese Anpassung ist schriftlich gegenüber der Auftraggeberin unter Darstellung der Kostenänderung und der Berechnung der neuen Vergütung geltend zu machen. Diesem Anpassungsverlangen kann die Auftraggeberin binnen 2 Wochen nach Zugang widersprechen. Unterlässt sie den fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Vergütungen als vereinbart, und zwar mit Wirkung ab dem 1. des Kalendermonats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt.

Die Auftragnehmerin hat in ihrem Schreiben auf das Recht des Widerspruchs und die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen. Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist die Auftragnehmerin berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von einem weiteren Monat zu kündigen.

Irgendwelche Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen der Auftraggeberin nach erfolgter Kündigung der Auftragnehmerin nicht mehr zu.

Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist die Auftragnehmerin berechtigt, bei Steigerungen von Beseitigungsaufwendungen die Vergütung durch den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die umseitig genannten Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Beseitigungspreise zur Grundlage haben.

7. Haftung

Sollte die Auftragnehmerin aus welchen Gründen auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung der Höhe nach auf eine Monatsvergütung; diese Beschränkung gilt nicht, sofern die Auftragnehmerin, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

8. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Auftragnehmerin. Dieses gilt nicht für bereits mit diesem Vertrag vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehenden Vergütungsanpassungen.

9. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

10. Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmalig nach einer Vertragsdauer von 2 Jahren zu kündigen und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht der außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung gem. den vorstehenden Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, der Geschäftssitz der Auftragnehmerin vereinbart.